

in ihren beiden Gliedern ergänzungsbedürftig. Stellt man nämlich die „Vertrags-Gesellschaft“ der „Geboterfüllungs-Gesellschaft“ deshalb gegenüber, weil im ersteren Falle eine „Pflichtfreiheit-Gesellschaft“, im letzteren Falle eine „Pflicht-Gesellschaft“ vorliegt, so muß man, da eben die Vertrags-Gesellschaft nur einen besonderen Fall der „Pflichtfreiheit-Gesellschaft“ darstellt, als das eine Glied jener Gegenüberstellung statt der „Vertrags-Gesellschaft“ überhaupt die „Pflichtfreiheit-Gesellschaft“ („Antragannahme-Gesellschaft“) einstellen und muß ferner, da die Geboterfüllungs-Gesellschaft nur einen besonderen Fall der „Pflicht-Gesellschaft“ darstellt, als das andere Glied jener Gegenüberstellung statt der Geboterfüllungs-Gesellschaft“ überhaupt die „Pflicht-Gesellschaft“ („Ansprucherfüllungs-Gesellschaft“) einstellen. Dann zeigt sich aber, daß kein Anlaß besteht, nur die Geboterfüllungs-Gesellschaft als „Herrschaft“ zu bezeichnen, daß vielmehr jede „Pflicht-Gesellschaft“ („Ansprucherfüllungs-Gesellschaft“) eine „Herrschaft“ darstellt, während jede „Pflichtfreiheit-Gesellschaft“ („Antragannahme-Gesellschaft“) ein „Einverständnis“ darstellt. Jede „Gesellschaft“ ist also entweder „Einverständnis“ oder „Herrschaft“, „Einverständnis“ ist „Pflichtfreiheit-Gesellschaft“, „Herrschaft“ ist „Pflicht-Gesellschaft“.

„Herrschaft“ ist also entweder „Bitterfüllungs-Gesellschaft“ („Willfährigkeits-Gesellschaft“) oder „Geboterfüllungs-Gesellschaft“ („Botmäßigkeit-Gesellschaft“) und innerhalb der Geboterfüllungs-Gesellschaft wieder entweder „Befehlerfüllungs-Gesellschaft“ („Gehorsamkeits-Gesellschaft“) oder „Forderungserfüllungs-Gesellschaft“ („Fügsamkeits-Gesellschaft“). Wenn man aber etwa stutzt, weil wir auch die „Bitterfüllungs-Gesellschaft“ als „Herrschaft“ bestimmen, so hat dies seinen Grund lediglich in dem Umstande, daß man nicht nur das Gegebene „Bitte“ mit besonderen Anträgen, insbesondere aber mit dem „Gesuche“ verwechselt, das allerdings kein „Anspruch“ ist, sondern auch mit einem ganz unklaren „Pflicht-Begriffe“ arbeitet. Macht man sich aber klar, daß „Pflicht“ jemandes niemals etwas anderes ist als eine durch an ihn gerichteten Anspruch begründete besondere Lage, welche wir wohl bereits zur Genüge bestimmt haben, so wird auch klar, daß ebenso wie jedes „Gebot“, auch jede „Bitte“ eine „Ander-Pflicht-Behauptung“ enthält, nur mit dem Unterschiede, daß der Bittende als Soll-Folge-Verwirklichung nicht den Adressaten betreffende ungünstige Zurechnung, sondern Gewinn eigener Unlust als Verwirklichung eines auf den Adressaten bezogenen Unwertes in Aussicht stellt. Sicher ist aber, daß die mit einer „Bitte“ verbundene „Quasi-Drohung“ als „Ander-Pflicht-Behauptung“ in zahlreichen Fällen mindestens so stark „wirkt“, als die mit einem „Gebote“ verbundene „Drohung“, so daß auch in dieser Hinsicht zwischen „Bitte“ und „Gebot“ kein Unterschied obwaltet. Man muß sich eben schließlich auch klar machen, daß „Pflichten“